

17.03.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999 bis 2001"**

Punkt 28 der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

1. *Nach Empfehlung Nr. 1 in der Drucksache 1021/1/98 wird folgende Ziffer 1a) angefügt:*

"1a. Moderne Verbraucherpolitik respektiert den Grundsatz der Privatautonomie des Einzelnen in einem marktwirtschaftlichen System mit hoher Transparenz. Dem Verbraucher sind zur Stärkung seines eigenverantwortlichen Nachfrageverhaltens ausreichende Informationen an die Hand zu geben. Gleichzeitig ist er im notwendigem Umfang vor Gesundheitsgefahren und wirtschaftlichen Risiken zu schützen. Daraus ergibt sich, daß der Verbraucher nicht allumfassender Fürsorge des Staates bedarf".

2. *Nach Nr. 8 der Drucksache 1021/1/98 wird folgende Nr. 8a) angefügt:*

"8a. Der Aktionsplan trägt dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend Rechnung. Im allgemeinen Teil wird zwar auf den Subsidiaritätsgrundsatz als Kernprinzip in der Verbraucherschutzpolitik der Gemeinschaft hingewiesen. Bei den einzelnen Maßnahmen setzt sich der Aktionsplan jedoch selten ernsthaft damit auseinander, so z.B. bei der Förderung der nationalen Verbraucherorganisationen durch die Gemeinschaft, der Durchführung von Maßnahmen der Verbraucherinformation und Verbrauchererziehung sowie der Einrichtung einer Hotline auf Gemeinschaftsebene."

...

3. *Nach Nr. 16 der Drucksache 1021/1/98 wird folgende Nr. 16a) angefügt:*

- “16a. - im Bereich der Überwachung, die sich schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung des gleichmäßigen Vollzugs der Kontrollen in den Mitgliedstaaten beschränken soll,
- beim Beitrag zur Verbrauchererziehung, weil insoweit über den nationalen Vorrang hinaus jedenfalls in Deutschland auch die Kulturhoheit der Länder tangiert wird,
 - bei der Ausweitung der “Euroguichets” nach Zahl und Aufgaben sowie bei der Durchführung von Informationskampagnen, weil Information und Beratung grundsätzlich von den national zuständigen Stellen bzw. Verbänden zu organisieren sind und dabei grenzüberschreitende Marktvorgänge ein selbstverständlicher Bestandteil werden sollen.”

4. *Nach Nr. 18 der Drucksache 1021/1/98 werden folgende Nrn. 18a), 18b) und 18c) angefügt:*

“18a. Sofern ein Ausschußverfahren bei verbraucherpolitischen Initiativen in Frage kommt, sollte jeweils ein Regelungsausschuß installiert werden. Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 153 Abs. 1 und 3 EGV. Die Gemeinschaft leistet im Bereich des Verbraucherschutzes nur einen Beitrag, d.h. die Hauptsache bleibt im Regelungsbereich der Mitgliedstaaten. Um das Gleichgewicht zwischen dem Beitrag der Kommission und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu wahren, ist dieser Vorschlag zum des Komitologieverfahren abzulehnen.

18b. Der Aktionsplan räumt den Verbraucherorganisationen auf nationaler und auf europäischer Ebene eine zentrale Rolle bei der Wahrung der Verbraucherinteressen ein. Im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zweckmäßig und zu bejahen. Eine parlamentsähnliche Rolle der Verbände im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens lehnt der Bundesrat jedoch ab. Dementsprechend ist auch eine Beteiligung der Verbraucherorganisationen im Komitologieverfahren abzulehnen. Das Komitologieverfahren ist Teil des Gesetzgebungsverfahrens und erfordert von allen Beteiligten ihre demokratische Legitimation. Hieran fehlt es jedoch bei den Verbraucherverbänden.

18c. Vor einem Ausbau der bestehenden Melde- und Berichtspflichten sollte die Gemeinschaft Zielsetzung und Bewertungsmaßstäbe festlegen und den Zweck der

Berichtspflichten den Verbrauchern und Mitgliedstaaten transparent machen. Dementsprechend sollte auch das bestehende Melde- und Berichtswesen überprüft werden. Dies gilt vor allem für eine Ausweitung auf Drittstaaten."

5. *Im Anschluß an Nr. 20 der Drucksache 1021/1/98 wird folgende Nr.20a) angefügt:*

"20a. Der Aktionsplan räumt der "Überwachung" von Maßnahmen des Verbraucherschutzes eine hohe Priorität ein. Nicht geklärt ist allerdings, welche Befugnisse die Gemeinschaft für Maßnahmen der Überwachung für sich selbst in Anspruch nehmen möchte. Alle neuen, weiteren Maßnahmen der Überwachung sollten sich strikt an dem von Art. 153 EGV vorgesehenen Kompetenzrahmen orientieren, wonach der Kommission keine originären Überwachungsbefugnisse zukommen. Die Aufgabe der Gemeinschaft im Bereich der Überwachung sollte deshalb schwerpunktmäßig darin liegen, den gleichmäßigen Vollzug der Kontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, indem etwa die Politik und Kontrolle der Mitgliedstaaten beobachtet und bewertet wird."